



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Justiz
Fachbereich Zivilrecht und
Zivilprozessrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Appenzell, 8. Juni 2016

Änderung des Zivilgesetzbuchs (Erbrecht) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. März 2016, mit welchem Sie in oben genannter Sache eine Vernehmlassung eröffnet und um Stellungnahme ersucht haben.

Die Standeskommission begrüsst die Revision im Grundsatz.

Sie schlägt aber folgende Anpassung vor:

Art. 484a Abs. 2 - Unterhaltsvermächtnis

„Die Ausrichtung des Vermächtnisses muss für die Erben *gesamthaft* [...] zumutbar sein.“

Begründung:

Als Härtefallklausel ist das Unterhaltsvermächtnis eine Speziallösung für besonders stossende Fälle (vgl. erläuternder Bericht, S. 23). Im Sinne einer Ausnahme zur Anknüpfung an Statusbeziehungen (Ehe oder eingetragene Partnerschaft) bezieht sich das Unterhaltsvermächtnis auf faktische Lebensgemeinschaften, mit dem Ziel, bei geringen finanziellen Mitteln des überlebenden Partners eine Bedürftigkeit abzuwenden oder zu mildern. In einer solchen Situation kann es stossend sein, wenn die Zumutbarkeit eines Unterhaltsvermächtnisses nur deshalb verneint wird, weil ein Erbe grosse Schulden (Verlustscheine) hat, die übrigen aber in normalen oder sogar vermögenden Verhältnissen leben.

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 23 festgehalten, dass sich die „Klage gegen den Nachlass richtet“. Dies ist insofern verwirrend, als der Nachlass bzw. die Erbschaft zwar ein Sondervermögen ist, aber keine Rechtspersönlichkeit aufweist und folglich weder aktiv noch passiv prozessfähig ist (Ausnahme: passive Betreuungsfähigkeit nach Art. 49 SchKG samt gerichtlichen Inzidenzverfahren). Nach Auffassung der Standeskommission richtet sich die Klage gegen die Erbengemeinschaft als notwendige Streitgenossenschaft. Andernfalls müsste dem Nachlass die passive Prozessfähigkeit im Gesetz ausdrücklich zuerkannt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- alexandre.brodard@bj.admin.ch
- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell